

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

28 (10.5.1900)

Verordnungs-Blatt

der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 54171. C. Pariser Weltausstellung.
- Nr. 53895. A. Ausschreiben von Stellen.
- Nr. 52972. A. Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst.
- Nr. 53322. B. Sommerfahrplan 1900.
- Nr. 54151. B. Sommerfahrplan 1900.

- Nr. 53947. C. Fahrpreisermäßigung.
- Nr. 54170. C. Fahrpreisermäßigung.
- Nr. 53324. C. Stationierung der Güterwagen.
- Nr. 53726. C. Eigengewicht des offenen Güterwagens Baden 9196.
- Nr. 53317. E. Abgabe von Kohlen an die Stationen und Private.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Aufschlag.

Nr. 54171. C. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat, die Pariser Weltausstellung betr., zum Anschlag in den Wartesälen I./II. Kl. u. S. zugehen. Nach Schluß der Ausstellung — voraussichtlich Anfang November — ist das Plakat wieder zu entfernen.

Ausschreiben von Stellen.

Nr. 53895. A. Bei der Main-Neckar-Bahn ist die mit Dienstwohnung verbundene Bahameisterstelle in Weinheim alsbald zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihr Gesuch innerhalb 6 Tagen hierher einzureichen.

Bahnärztlicher Dienst.

Nr. 52972. A. Zu § 3 (letzter Absatz) der Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst wird ein Deckblatt erscheinen, welches die zur Inanspruchnahme kostenfreier bahnärztlicher

Behandlung berechtigten Familienmitglieder der Beamten näher bezeichnet.

Die Großh. Bezirksbeamten und die Vorstände der Verwaltungen der Hauptwerkstätte und der Eisenbahnmagazine sowie der technische Telegraphenkontrolleur haben die erforderliche Anzahl dieser Deckblätter sogleich beim Material- und Drucksachenbureau anzufordern.

Die Einklebung der Deckblätter in die in den Händen der Bahnärzte befindlichen Exemplare der Vorschriften haben die Großh. Betriebsinspektoren besorgen zu lassen.

Vollzugsbestimmungen zum Fahrplan.

Nr. 53322. B. Auf Seite 10 ist bei der Station Zimmern statt „109“ die Zugnummer „114“ und bei Kirchheim b. W. vor die Zugnummer 109 zu setzen: „740 bezw.“

Auf Seite 13 ist als vor Station Hugstetten nachzutragen:

„Hölzlebrunn für die Zeit zwischen den Zügen 455a bezw. 458 und 452.“

Fahrplan.

Nr. 54151. B. Im Dienstfahrplan Blatt 1 vom gegenwärtigen Sommerdienst ist die Abfahrtszeit des Zugs 743 in Eberbach handschriftlich auf 417 zu berichtigen.

Personenverkehr.

Nr. 53947. C. Aus Anlaß des diesjährigen in Bruchsal stattfindenden Pioniertages wird Fahrpreisermäßigung in der Weise bewilligt, daß die am 19. und 20. Mai l. J. gelösten einfachen Fahrkarten III. Kl. nach Bruchsal bis zum 21. Mai einschließlich auch zur Rückreise benützt werden dürfen, wenn sie auf der Rückseite mit dem Stempel der Pionier-Vereinigung Bruchsal versehen wurden. Die Benützung von Schnellzügen ist selbst gegen Lösung von Zuschlagarten ausgeschlossen.

Die Vergünstigung erstreckt sich nur auf ehemalige Pioniere und nicht etwa auch auf deren Familienangehörige.

Nr. 54170. C. Von den Gauverbänden des badischen Militärvereins-Verbandes werden folgende Gauverbandstage abgehalten:

	Fahrkarten gültig
13. Mai in Stollhofen (Oosgau)	12./14. Mai,
20. " " Sedenheim (Gau Schwellingen)	19./21. "
20. " " Waldkirch (Breisgau)	19./21. "
27. " " Butöschingen (Klettgau)	26./28. "
27. " " Bruchsal (Unterer Kraichgau)	26./28. "
27. " " Norsingen (Oberer Breisgau)	26./28. "
10. Juni " Ueberlingen (Seegau)	8./12. Juni.

Den hieran theilnehmenden Mitgliedern der Militärvereine wird unter der Bedingung, daß sie das Verbandsabzeichen des Badischen Militärvereins-Verbandes tragen, die in Erlaß Nr. 36716. B. vom Jahre 1888 — Verordnungsblatt Nr. 27 — und in § 25 der Dienstamweisung für die Zugführer und Schaffner, Theil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Dabei tritt jedoch eine Aenderung in der Gültigkeitsdauer der zum ermäßigten Preis ausgegebenen Fahrkarten in der Weise ein, daß diese Karten nicht mehr 10 Tage, sondern nur noch für die oben angegebenen Tage gelten. Um Mitternacht des letzten Tages erlischt die Gültigkeit der Karten. Als Grundsatz ist bei Bemessung der Gültigkeit künftig anzusehen, daß solche Fahrkarten im Allgemeinen nur eine dreitägige Gültigkeit — von einem Tag vor bis einen Tag nach dem Feste — haben.

Abweichungen hiervon werden jeweils besonders bekannt gegeben.

Die Schalterbeamten haben die Mitglieder der Militärvereine bei Veranschlagung der Karten auf die veränderte Gültigkeitsdauer aufmerksam zu machen.

Wagensachen.

Nr. 53324. C. Die Eilgutwagen Nr. 8526 und 8527 sind von Offenburg nach Radolfszell und diejenigen Nr. 8513 und 8514 von Radolfszell nach Offenburg umstationirt worden. Die Stationierungstabelle ist richtig zu stellen.

Nr. 53726. C. Die Erledigung der Verfügung Nr. 39370. C. vom l. J. (B. Bl. S. 60) — die Feststellung des Eigengewichts des offenen Güterwagens Baden 9196 betreffend — wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Materialsache.

Nr. 53317. E. Der Bezug von Kohlen aus den Magazinen zur dienstlichen und privaten Verwendung soll künftig möglichst schon vor Eintreten des stärkeren Spätjahrsverkehrs erfolgen. Dementsprechend ist der Bedarf an Privatkohlen und zwar für die Zeit vom 1. September bis 1. September bereits im Monat Juli den unmittelbar Vorgesetzten zu bezeichnen und es sind die Bedarfslisten seitens der Bezirksbeamten spätestens bis 1. August der Generaldirektion vorzulegen.

Denjenigen Bestellern, welchen die Kohlen mit der Bahn zugeführt werden, wird empfohlen, ihren Bedarf schon im Monat September zu beziehen, da sie bei eintretendem Wagenmangel während der nachfolgenden 3 Monate nicht auf rechtzeitige Lieferung rechnen können.

Gleichzeitig werden die Dienststellen angewiesen, ihren Bedarf an Dienstkohlen möglichst in einer Sendung und vor Eintritt des stärkeren Verkehrs bzw. schon im September abzunehmen.

In der Verfügung vom 22. Juli 1888 Nr. 53184 R., B. Bl. S. 133, ist in § 1 der Monat der Bestellung in „Juli“, die Bedarfszeit in „1. September bis 1. September“, in § 3 die Vorlagefrist auf „1. August“, und in § 4 Abs. 1 der Monat in „August“ und in Abs. 2 die Abgabezeit in „1. September bis 1. September“ handschriftlich zu ändern. Das unterstellte Personal ist geeignet zu verständigen.